



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.II. Des Raths zu Erffurt Schreiben an Hertzog Ernst zu Sachsen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. denenselben die gebührende schuldige Parition bis daro nicht allein nicht erfolgt, sondern  
 auch Ihre Liebden bis an Ihr letztes an ermeldte Stadt abgegangenes Requisitionen-  
 Schreiben so gar keiner Antwort gewürdiget, vielweniger ermeldtem Instrumento Pa-  
 cis gemäß von Denenselben einige Commissarii benahmet oder vorgeschlagen wor-  
 den. Derowegen uns Dieselbe um Verordnung unserer Kayserlichen Commission,  
 dazu dieselbe Euer Euer Andacht und Liebden benannt und erkieset, angeruffen und  
 erbeten.

1649.  
 Sept.

Und wir dann dieses Ihrer Liebden Begehren dem Friedens-Schluß allerdings  
 gemäß befinden, Uns auch in Krafft desselben und aus Kayserlichem Amt obliegt und  
 gebühret, dahin zu sehen, damit alles, was ermeldter Friedens-Schluß vermag,  
 ohnverlangt vollzogen und exequiret werde. Hierum so begehren Wir an Euer  
 Euer Andacht und Liebden gnädigst, Dieselben wollen Sich dieser Unserer Kayserlichen  
 Commission ohnbeschwehrt gutwillig unterziehen, und beladen, solche alsobalden bey-  
 den Theilen der Gebühr notificiren, dieselbe über das Factum possessionis sum-  
 mariissime vernehmen, und alsdann darauf mehrgedachtem Friedens Schluß, Un-  
 serer ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, und dem verglichenen arctio-  
 ri modo exequendi gemäß, procediren und verfahren.

An deme beschiehet, was der Friedens-Schluß erfordert, und Uns benebens an-  
 genehmes gnädigstes Gefallens, und Wir sind E. E. Andacht und Liebden mit Kay-  
 serlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien,  
 den 27. Junii 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hungarischen im 24. und  
 des Böhmischen im 23.

Ferdinand  
 V. Ferdinand Graff  
 Kurg.

Ad mand. S. C. Mts  
 proprium

Wilhelm Schröder D.

N. II.

Des Rahts zu Erfurt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen, wegen der  
 in Causa Thur-Maynz erkantten Kayserlichen Commission.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst; Euer Fürstlichen Gnaden sind  
 Unsere unterthänige und stets gestiffene Dienste zuvor, Gnädi-  
 ger Fürst und Herr.

Euer Fürstlichen Gnaden verhalten wir in Unterthänigkeit nicht; ob wohl De-  
 roselben ohne das gnädig bekannt, welchemassen schon nach dem Prager Frieden, alle  
 sonstens von der Königlich Majestät zu Schweden Hochlöblicher Gedächtnis, hiesi-  
 ger Stadt vor diesem donirte des Erz-Stifts Maynz, auch der Eleisen und Closter  
 allhier zuständige Gerichte, Güter und Einkommen wir insgesamt restituiret ha-  
 ben; Daß doch am 6. dieses Fürstliche Bamberg- und Würtembergische Gesandten,  
 als Herr Peter Jacob, Bambergischer Hoff Marschall und Ober-Schultheiß, Herr  
 Philipp Werner Emmerich, Kayserlicher Cammer-Gerichts-Fiscal, und Herr Jo-  
 hann Albrecht von Wdlwarth Würtembergischer Ober-Raht allhier eingelanget, und  
 folgendts den 10. hujus eine von Römisch Kayserlicher Majestät Unserm allernädig-  
 sten

299 2

1649.  
Sept.

sten Kayser und Herrn, ad instantiam Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, eßlicher von Deroselben ex capite des Friedens-Schlusses angegebenen restituendum halber, auf Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden allergnädigst gerichtete Commission, wie auch Dero obhabende Subdelegatoria erdffnet, wobey wir aber folgende wieder den Friedens-Schluss und den Nürnbergischen Interims-Recess ausdrücklich lauffende Mängel und Nullitäten befunden. 1) Daß nachdem Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden diese präterdirte Restitutions-Sache einmahl notorie zu Nürnberg anhängig gemacht, und also Krafft des Nürnbergischen Interims-Recesses billig erwarten sollen, biß solche ihre altdar angegebene Gravamina auch daselbst durchgegangen, und hoc vel illo modo an die Crantz-Ausschreibende Fürsten remittiret wurden, sie dennoch deme zu entgehen lite ibi pendente, uns durch das Executions-Mittel der Kayserlichen Commission informiter in quietiren wollen. 2) Daß Sie ermeldte Commission ohne einige vorhergangene Denunciation (dadurch wir, wen sie zu solcher zu optiren gemeynet wären, verständiget hätten werden, und also als angegebene Restituentes besage Paragraphi *Quodsi autem restituendorum &c.* bey Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majestät auch mit unsrer Con-nominatione Commissariorum hätten einkommen können) ausgewürcket. 3) Daß ob zwar krafft ermeldten Paragraphi, Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, auch in dem Fall, wenn wir uns gleich an besagter Con-nomination verabsäumet hätten, zu kommen wäre, einen der Herren Commissariorum, welche Ihre Churfürstliche Gnaden allerunterhänigst denominiret, zu delegiren, und einen andern pro suo imperiali arbitrio zu adjungiren, Sie doch, maffen der Inhalt Kayserlicher Commission gar klar besaget, mehr Hoch-gedachter Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden als beyderseits von Ihrer Churfürstlichen Gnaden Vorgeschlagene und Erkiefene dazu befehlet. 4) Daß, da pro ipsa forma talis Commissionis, (davon auch die Subdelegatio, salvo jure & salva Instrummenti Pacis Intentione, nicht abschreiten kan) eine gleiche Anzahl beyderseits Religion-Verwandten erfordert wird, doch Hoch-gedachte Ihre Fürstliche Gnaden zu Bamberg zween Catholische, und unter denenselben zwar einen, so Ihre mit keinem Dienst und Pflicht verwandt, und eine zumahl grosse und starcke Reflexion jedemahl auf das Erg-Stift Maynz geführet haben mag, nemlich ermeldten Kayserlichen Herrn Cammer-Gerichts Fiscal, hingegen aber Ihre Fürstliche Gnaden zu Würtemberg nur einen Evangelischen, den von Wßlwarth subdelegiret.

1649.  
Sept.

Ob nun zwar wir, daß oberwehnter Ursachen und sonderlich derer an der Commission und Subdelegation haftenden Mängel und nullitäten halber für denen Herren Subdelegatis uns in causa meritis nicht einlassen könten, aus Antrieb unsrer schwehren Pflichten, so bescheidenlich als gründlichst remonstrirer und angeführet, uns auch darneben erboten super hoc emergente, Decision von dem Hochlöblichen Nürnbergischen Convent, als wahrhaftigem Richter der Sache zu leiden, und von denen Herren Subdelegirten selbstens eines Vorschlages, wie die Sache dahin füglich zu bringen, gewärtig zu seyn, massen solches die ergangene Acta (welche in so geschwinder Eyl nicht haben abgeschrieben und beygeleget werden können, Euer Fürstlichen Gnaden aber künstlig zur mehrern gnädigen Nachrichtung wir unterhänigst einschicken wollen) klärlichst mit sich bringen; So haben doch viel-ermeldte Herren Deputirte solches alles durchaus nicht ansehen noch bey sich gelten lassen wollen, sondern uns öffentlich mit dem modo exequendi arctiore bedrohet, sind auch glaubwürdigen Verlaut nach vorhabens, diejenige Rahts-Persohnen, welche von Ihnen dafür gehalten werden, daß Sie causam Senatus & Civitatis am meisten urgiren, mit Arresten zu belegen, und ihnen schwere Geld-Straffen zu dictiren, ja hiesige ohne das großen Theils höchst schwürige und von denen Maynzischen Ministris mit gefährlichsten Impressionen eingenommene Bürgerschaft besonders erfordern zu lassen, dieselbe in passu praesenti defensionis von Uns zu trennen und sich deren zu Durchtreibung ihres Intents allerdingz zu bedienen; Wie denn auch wohl ermeldte Herren Subdelegirte deswegen bey dem Königlichen Schwedischen Herrn

General-

1649.  
Sept.

General-Major allhier sich gestern angemeldet, denselben um Assistenz angeruffen, und gegen Ihn sich gleichgestalt vernehmen lassen, die Bürgerschaft zusammen zu bringen, und von demselben die Persohnen, so an ihrer vorhabenden Execution hinderlich wären, zu erkundigen, und so dann wider dieselbe, dem Instrumento Pacis und arctiori exequendi modo nach, zu verfahren.

1649.  
Sept.

Solches alles aber fällt Uns dahero desto betrübter und schmerzlicher, bieweil wir aus demjenigen, was Zeit Anwesenheit der Herren Subdelegatorum in dieser Sache allbereit vorgegangen, gleichsam mit Händen zu greiffen haben, wie übel hiesige Stadt daran seyn würde, wann Wir uns deren wider viel-ermeldte Commission und Subdelegationes führenden in dem Friedens-Schluss und Interims-Receß verhoffentlich zum besten begründeten Exceptionen begäben; So dann auch viel-ermeldte Herren Subdelegati so ferne durchdringen, und diejenige unfers Mittels, so Amtshalber die meiste Vertretung thun müssen, mit Arresten bestricken solten: Ersolgete daher nichts anders, als daß die arme Stadt plane indefensa verbleiben und hingegen pars potentior irreparabili ejus damno dasjenige via facti einholsete, welches er via juris und wenn der Ordnung, so disfalls der Friedens-Schluss und Interims-Receß heissamlich abgefasset, nachgegangen wird, ob Gott will, nimmermehr zu erreichen vermag. Nun haben Wir zwar bey dieser auf Uns stossenden Bedrängniß dem Königlich Schwedischen General-Major und Commendanten allhier dieses zu verstehen gegeben, derselbe sich zwar auch darauf erkläret: alldieweil von Seines Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. deswegen noch nicht die geringste Ordre zu exequiren Ihme zukommen wäre; daß Er alle Thällichkeiten möglichst verhüten, und zuorderst von denen Herrn Subdelegirten aller Maynischen Restituendorum ein Memorial abfordern und Uns darüber vernehmen wollte.

Dieweil aber hiernebenst zu Euer Fürstlichen Gnaden Wir das unterthänige feste Vertrauen gestellet, da Dieselbe auch Ihres Fürstlichen Hohen Orths bey ermeldtem Herrn General-Major uns verbitten und denselben hierinn firmiren würde, daß wir ermeldte Exceptiones, dem Friedens-Schluss und Interims-Receß gemäß, billig führten; es werde solches ein sonderbahres fruchten, und Er daher Ursach nehmen, Uns dabey bis zu obigem Nürnbergischen Deciso desto eyfferiger zu erhalten; bevorab in einer solchen Sache, da Wir Unfers Wissens keine Restituenda, so der gleichen Execution vomndhten, innen haben; auch auf allem Fall des willigen Erbietens sind, dafern sich dessen ichtwas, so dem Friedens-Schlusse nach zu restituiren ist, finden solte, solches von selbst ohne einige solche Execution zurück zu stellen: Als gelanget an Euer Fürstliche Gnaden unsere unterthänige best-gelassene Bitte, Dieselbe geruhen gnädig, entweder auf diese oder doch eine andere Weise, welche Euer Fürstliche Gnaden hocherleuchtet hierzu am süglichsten ermesen werden, Sich Unser so ferne mit gnädiger Assistenz anzunehmen, damit weder wir ohnerkanntes Rechtens von unfern so wohl begründeten Exceptionibus verdrungen, noch diejenige unfers Mittels, so zur Defension ohnentbehrlich sind, durch gewaltsame Abhaltung daran gehindert, noch zu einiger geschwinder Execution geschritten werde. Zu welchem Ende dann auch Euer Fürstlichen Gnaden freundlichen lieben Herrn Bruders des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Grafen zu der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein Unfers Gnädigen Fürsten und Herrn Fürstliche Gnaden wir gleichmäßig in Unterthänigkeit imploriret und angelanget haben. Und verbleiben solche Hohe Fürstliche Assistenz in Unterthänigkeit höchlich zu rühmen, auch Euer Fürstlichen Gnaden demüthige treue Dienste zu erweisen bereitwilligst und bestermassen gelassen. Geben unter unserer Stadt Secret, am 18. Sept. 1649.

Der Stadt zu Erfurt,

An des Herrn Herzog Ernstens  
Fürstl. Gnaden.

Dqg 3

N. I.